Nr. 897n

Dekret über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 24. Juni 1986 (Stand 31. August 1986)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Januar 1986[2],

beschliesst:

§ 1

[1] Es wird ein Sonderkredit von 20 Millionen Franken bewilligt, um
a. den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern,
b. die Erneuerung bestehender Wohnungen zu unterstützen,
c. den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu fördern,
d. den Erwerb und die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

[1] Diese Aufwendungen sind dem Konto 62.00.2.905 zu belasten.

§ 3

[1] Das Dekret ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum[3].

1 SRL Nr. 897
2 GR 1986 153
3 Dieses Dekret wurde am 28. Juni 1986 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1986 867). Die Referendumsfrist lief am 27. August 1986 unbenützt ab.
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.06.1986	31.08.1986	Erstfassung	G 1986 129

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.06.1986	31.08.1986	Erlass	Erstfassung	G 1986 129